

Ausbildungsförderung bei Ausbildung im Ausland (Auslands-BAföG)	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Ausbildungsförderung bei Ausbildung im Ausland (Auslands-BAföG)

Das Land Berlin ist ausschließlich für die Förderung bei Ausbildung in Italien, San Marino und Vatikanstadt zuständig. Zuständigkeiten für andere Länder finden Sie unter Weiterführende Informationen.

Förderfähige Ausbildungen sind:

- Schulbesuche
- Studium
- Studienaufenthalte
- Praktika.

Die Dienstleistung umfasst Leistungen zum Lebensunterhalt (ggf. inkl. Kranken- und Pflegeversicherung) nach festgelegten Bedarfssätzen (unter "Weiterführende Informationen") sowie nachweisbar notwendige Studiengebühren während einer Ausbildung im Ausland und eine Reisekostenpauschale. Bei Studienaufenthalten werden Teile der Leistungen als Darlehen gewährt.

Die Antragstellung sollte rechtzeitig erfolgen. Die Gewährung der Leistungen erfolgt ab Antragsmonat, frühestens jedoch ab Beginn der Ausbildung.

Voraussetzungen

- **Staatsangehörigkeit**
 - Deutsche im Sinne des Grundgesetzes
 - Ausländer und Ausländerinnen, soweit sie die Regelungen des § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfüllen (siehe "Rechtsgrundlagen").
- **Altergrenze**

Bei Beginn des Ausbildungsabschnittes darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Ausnahmen davon sind im § 10 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beschrieben (siehe "Rechtsgrundlagen").
- **Förderfähigkeit der Ausbildungsstätte**

Die Auskunft über die Förderfähigkeit der Ausbildungsstätte erhalten Sie im zuständigen BAföG-Amt.
- **Förderfähigkeit des Ausbildungsganges**
- **Förderungsbedarf**
 - kein ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen der Antragstellenden
 - keine ausreichende Leistungsfähigkeit der Eltern, des Ehegatten beziehungsweise des eingetragenen Lebenspartners
- **Regelmäßiger Besuch der Ausbildungsstätte/Hochschule/Universität**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültige Personaldokumente**

gegebenenfalls Meldebestätigung
- **Nachweis des Aufenthaltsstatus bei Nichtdeutschen**

- **Formblätter zur Feststellung des Anspruchs**
(unter "Online-Abwicklung" bzw. "Formulare")
Nachweisführung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
- **Einkommensnachweise bzw. Erklärung der antragstellenden Person**
Erklärung und gegebenenfalls Nachweise über die voraussichtliche Einkommenssituation im Bewilligungszeitraum.
- **Vermögensnachweise der antragstellenden Person**
beispielsweise für kapitalbildende Versicherungen (Lebensversicherung, Bausparversicherung, Riesterrentenverträge, Sterbegeldversicherung, Bestattungsvorsorge und Ähnliches), Sparkonten, Grundstücke, Immobilien, Wertgegenstände, Kfz
- **Einkommensnachweise der Eltern, des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners**
(unter "Online-Abwicklung" bzw. "Formulare")
 - Nachweis über die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres
(beispielsweise Steuerbescheid, gegebenenfalls elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Leistungsbescheid, Rentenbescheid)
- **Abhängig vom konkreten Einzelfall können weitere Unterlagen benötigt werden.**
Bitte beachten Sie die Hinweisblätter zu den Formblättern.

Formulare

- **Formblätter auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (ohne Plausibilitätsprüfung)**
(<https://www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php>)
- **Formblätter auf der Internetseite BAföG-Online (mit Plausibilitätsprüfung)**
(<https://www.berlin-bafoeg.de/BAfoeGOnline/ABAfoeG/>)
- **Formblatt zur Einkommenserklärung**
(https://www.xn--bafg-7qa.de/intern_v2/system/upload/formblaetter/v2020/Formblatt_3.pdf)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung - Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/)
- **Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföGZuschlagsV)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/baf_gzuschlagsv/)
- **Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland (BAföGZustV)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/baf_gzustv_2004/)
- **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) § 8**
(https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_8.html)
- **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) § 10**

(https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_10.html)

Weiterführende Informationen

- **Ausland - Studium, schulische Ausbildung, Praktika - Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**
(<https://www.bafög.de/de/ausland---studium-schulische-ausbildung-praktika-441.php>)
- **Studierendenwerk Berlin**
(<https://www.stw.berlin/>)
- **Das BAföG: Starke Förderung für Studierende, Schülerinnen und Schüler**
(<https://www.bafög.de/de/publikationen-754.php>)
- **Bedarfssätze**
(<https://www.bafög.de/de/welche-bedarfssaetze-sieht-das-bafoeg-vor--375.php>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG>

Hinweise zur Zuständigkeit

Das Land Berlin ist ausschließlich für die Förderung bei Ausbildung in Italien, San Marino und Vatikanstadt zuständig. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt für alle Berliner Bezirke im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf.